

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.2012

Geschäftszahl

2010/08/0187

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/08/0265 E 21. Dezember 2011 RS 1

Stammrechtssatz

Aufgabe der ärztlichen Begutachtung nach § 8 Abs. 2 AIVG ist es, den Befund und die Diagnose festzustellen, um zu beurteilen, welche Verrichtungen der körperlichen und geistigen Verfassung des Arbeitslosen entsprechen. Die Wertung dieses Sachverständigenbeweises ist - innerhalb der Grenzen der freien Beweiswürdigung - der Behörde anheimgestellt. Die Beurteilung, ob -

ausgehend vom Gutachten des Sachverständigen - Arbeitsfähigkeit gegeben ist, obliegt der Behörde (vgl. Pfeil, Arbeitslosenversicherungsrecht³ § 8 Anm. 4.2; vgl. auch Sonntag in Sonntag, ASVG² § 255 Rz 16 ff).